



**Grundsätze zum Sponsoring in der
DESG und der ihr angeschlossenen
Landesverbände und Vereine
20. Auflage**

Stand: Okt. 2011

1. Allgemeines zur Sponsorschaft und Werbung

1.1 Inhaber der Rechte an den Werbeflächen auf der Sportkleidung ist die DESG, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

1.2 Zuständig für den Abschluss von Werbe- und Sponsorverträgen im Bereich der DESG ist das Präsidium der DESG.

1.3 Individual Logo

1.3.1 3 x Individual - Logo gemäß Abb. Seite 7 (Kopf vorne, Brust links, Oberschenkel links) kostenfrei für Aktive, Trainer und Betreuer.

1.3.2 Die DESG Logofläche auf der linken Seite des Schlüsselbeins kann als Individual Logo (gilt nur für Eisschnelllauf) kostenpflichtig von der DESG erworben werden. Voraussetzung dafür ist ein im Vorfeld von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag. Erst auf dieser Grundlage erwirbt der Aktive das Recht, die Logofläche auf der linken Seite des Schlüsselbeins entsprechend des Vertrages auf die aktuelle DESG Kleidung anzubringen.

1.3.3 Aktive Läufer (Kaderathleten) bzw. deren gesetzliche Vertreter, DESG-Trainer und -Betreuer, sowie Trainer und Betreuer die im DESG- Auftrag tätig sind, können Werbeverträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DESG-Präsidenten abschließen. Dem DESG-Präsidium ist der entsprechende Vertrag vorzulegen, gemäß Punkt 2.3.1.1.

WICHTIG: Ein Werbevertrag ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten oder Sportdirektor/Generalsekretär gültig.

1.4 Die Zustimmung zu einem Sponsor- oder Werbevertrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch die DESG versagt werden, insbesondere bei Interessenkollision mit bereits bestehenden Verträgen der DESG. Sie werden ferner versagt, wenn Verstöße gegen Regeln und Bestimmungen des IOC, der ISU oder der DESG, gegen den sportlichen Anstand oder gegen die guten Sitten vorliegen, bzw. zu befürchten sind, oder aber die Vertragsunterlagen der DESG nicht komplett vorgelegt wurden.

- 1.4.1 Unabhängig von etwaigen Exklusivrechten, die der Aktive im Rahmen seiner individuellen Vermarktung zugesagt hat, ist die DESG berechtigt, ihre Werbeflächen branchengleich zu vermarkten. Darüber hinaus kann die DESG ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Verbandssponsorenvertrages Branchenexklusivität für alle Verbands- und Individuallogoflächen beanspruchen. Damit akzeptiert der Aktive, Trainer und Betreuer, dass er nach Unterzeichnung eines Verbandssponsorenvertrages seine Individualflächen nicht mehr branchengleich vermarkten darf.
- 1.5 Bei allen internationalen Einsätzen und Maßnahmen der DESG (z.B. Lehrgänge medizinische Untersuchungen etc.) sind die von der DESG abgeschlossenen Werbe- und Sponsorverträge bindend, mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- 1.6 Verstöße gegen 1.2 und/oder 1.3., 1.4,1.5., 2.3., 2.4.4. ziehen u.a. Verbandsstrafen (siehe DESG Satzung § 13), sowie Ausschluss von den Förderungen, Kaderauschluss etc. nach sich.
- Insbesondere ist die DESG berechtigt wegen der Verstöße Schadensersatz zu fordern (siehe Athletenvereinbarung und Verpflichtungserklärung zum Sponsoring für Trainer etc.).
- 1.7 Verein / LEV kann in Abstimmung mit den Aktiven Individual Logo übernehmen (Voraussetzung: Vereinbarung mit Aktiven siehe 2.3, 3. und 4.) Die Zustimmung ist schriftlich unter Beifügung aller Vertragsunterlagen bei der DESG zu beantragen.

2. Werbung und Sponsoring bei ISU-Meisterschaften

(z.Z. EM/ WM/ Sprint-WM/ Jun. WM/Single WM/ Short Track WM/ Short Track Jun. WM/ Short Track EM/ und World Cup)

- 2.1 Übersetzung ISU Communication 1514 "Uniforms/ Racing Suits/ Clothing"

Bei allen ISU-Meisterschaften und allen anderen Wettbewerben im Eisschnelllauf und Short-Track, welche nach den Vorgaben und Bedingungen der ISU organisiert werden, müssen alle Offiziellen, Trainer, Service-Personal und Wettkämpfer desselben National-Teams (gemeldet durch dasselbe ISU-Mitglied) **identische Bekleidung** tragen, welche ihr Land durch ihr Aussehen eindeutig identifiziert, und was durch die Mitgliedsverbände vorgeschrieben wird, die ihre Läufer zu Wettbewerben anmelden.

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das Design der ISU zur Genehmigung vorzulegen.

Die Offiziellen, Trainer, Service-Personal und die Läufer können auf ihrer offiziellen Bekleidung und/oder auf ihrer technischen Ausrüstung **Werbesignets** aufbringen (Tabak und Alkohol ist ausgeschlossen). Beim Tragen in der Wettkampfarena, im TV-Interview-Bereich und während der Siegerehrung sind folgenden Vorgaben einzuhalten:

- 2.1.1 Die Gesamtgröße der **Fläche aller Werbesignets** darf 650 cm² nicht übersteigen.

Die **Gesamtanzahl aller Werbesignets** darf für den Oberkörper (über der Taille) sechs (6) nicht übersteigen und zwei (2) auf dem Unterkörper (unterhalb der Taille) und sollen angemessen (würdig) sein.

Die Arme sind für alle Werbesignets ausgeschlossen.

Die **Maximal-Größe** für ein **einzelnes Werbesignet für den Oberkörper** ist 45 cm² (und 30 cm² auf der Eisschnelllauf-Kappe). Die **Maximal-Größe** für ein **einzelnes Werbesignet für den Unterkörper** beträgt 250 cm².

- 2.1.2 Die Festlegung des Designs, ohne Assoziierung irgend eines kommerziellen Images oder registrierten Marken- und Werbezeichens auf der Bekleidung von Wettkämpfern und Offiziellen, Trainern und Service-Personal desselben National-Teams, liegt im alleinigen Recht und in der Verantwortung der nationalen Verbände als Mitglieder der ISU, zur Absicherung der Einhaltung dieser Regel. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedsverbände den Athleten und Betreuern auch Werbesignets zu deren Verwendung zur Verfügung stellen. (Individual-Logos).
- 2.1.3 Ein **Markenzeichen des Herstellers** kann auf jedem Stück der Ausrüstung und Einkleidung erscheinen (Rennanzüge können mit 2 Markenzeichen versehen werden, eines am Ober- und eines am Unterkörper) und sollen den üblichen kommerziellen Gepflogenheiten entsprechen und 20 cm² nicht überschreiten.
- 2.1.4 Markenzeichen und Werbesignets können auf Veranlassung der Offiziellen in getragendem Zustand auf Einhaltung der vorgeschriebenen Größe nachgemessen werden.
- 2.1.5 Auf den Renn- und Aufwärm-Anzügen der Läufer müssen die **Namen der Länder** oder die offizielle Abkürzung der ISU für den Ländernamen angebracht sein (Buchstaben von 15 cm maximaler Höhe).
Im Eisschnelllauf muss der Ländername oder die Abkürzung auf dem Rücken des Oberkörpers angebracht sein,
Im Short-Track muss der Ländername oder Abkürzung auf dem äußeren Teil der beiden Unterschenkel angebracht sein. Die Größe der Buchstaben muss mindestens 5 cm hoch sein.

Im Zweifel gilt der englische Originaltext (siehe Anlage 1).

- 2.2 Zu beachten sind ferner die Bestimmungen des IOC.
Diese Bestimmungen gehen den vorliegenden Regeln grundsätzlich vor und setzen sie außer Kraft, soweit sich die IOC-Bestimmungen nicht mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbaren lassen.
- 2.3 Im übrigen gelten die DESG-Regelungen wie nachfolgend aufgeführt, insbesondere dürfen Individuallogos die Markenzeichen der Ausrüster nicht beeinträchtigen.
- 2.3.1 ISU Wettkämpfe (Meisterschaften World Cup), Meldung durch DESG
(s. Abb. Seite 8)

- 2.3.1.1 Kleidung
Eisschnellauf Abb. 8a Short Track Abb. 8b
- | | | | | | |
|-----------|--|---------------------|------------|---|--------|
| 2.3.1.1.1 | Brust rechts | 45 cm ² | DESG | 45 cm ² Brust rechts unten | DESG |
| 2.3.1.1.2 | Brust links | 45 cm ² | Individual | 45 cm ² Brust links oben | Indiv. |
| 2.3.1.1.3 | Kopf vorne | 30 cm ² | Individual | 45 cm ² Brust rechts oben | DESG |
| 2.3.1.1.4 | Kopf rechts /
vorne seitlich | 30 cm ² | DESG | 45 cm ² Brust links unten | Indiv. |
| 2.3.1.1.5 | Oberschenkel rechts | 200 cm ² | DESG | 220 cm ² Oberschenkel rechts | DESG |
| | Oberschenkel links | 225 cm ² | Individual | 225 cm ² Oberschenkel links | Indiv. |
| 2.3.1.1.6 | BW / BPol Logo
Zu beachten: Wird ggf. als Individual bewertet, gemäß Vereinbarung (BW, BPol) | | | | |
| 2.3.1.1.7 | Schlüsselbein links | 45 cm ² | DESG | 45 cm ² Schlüsselbein links | |
| | Zu beachten, kann von der DESG kostenpflichtig erworben werden (siehe 1.3.2) | | | | |
| 2.3.1.1.8 | Kopfflogo links
vorne seitlich | 30 cm ² | DESG | | |
- 2.3.2 Int. und Nat. Wettkämpfe, Meldung durch LEV / Verein
Gesamtgröße der Fläche aller Werbesignets darf 650 cm² nicht übersteigen.
- 2.4 Zu beachten sind weiterhin die Vertragsunterlagen mit den DESG -Verbands-Ausrüster (Products), sowie der Firma MIZUNO, wie sie sich (siehe 2.4.1 - 2.4.5) ergeben.

Wichtige Auszüge aus dem Ausrüstungsvertrag zwischen der DESG und der Firma MIZUNO

2.4.1 Definitionen

- 2.4.1.1 **TEAM(S)** bedeutet im Einzelnen und in der Gesamtheit, die Männer- und Frauen Eisschnellaufmannschaften, Sprintmannschaften, sowie deren Mitglieder, organisiert und geleitet von der DESG, die bei internationalen Wettkämpfen als Nationalmannschaft von Deutschland anerkannt werden.
- 2.4.1.2 **PRODUCT(S)** bedeutet im Einzelnen und in der Gesamtheit, sämtliche von MIZUNO, laut Anlage A zur Verfügung gestellte Bekleidung für Training und Wettkampf.
- 2.4.1.3 **EVENT(S)** bedeutet jede internationale Eisschnellauf - Veranstaltung, einschließlich Training, Interviews und Feierlichkeiten an der Veranstaltungsstätte.

2.4.2 Leistung als offizieller Ausrüster

- 2.4.2.1.1 PRODUCTS werden in Übereinstimmung mit den Regeln und Regularien der ISU und in Olympiajahren des Internationalen Olympischen Komitees (genannt IOC) mit MIZUNO-LOGOS versehen und ein Nationalmotiv Deutschland enthalten. Es wird vereinbart, dass im Falle einer gravierenden Änderung der Regeln und Regularien der ISU bzw. des IOC, die Vertragsparteien in beiderseitigen guten Willen überarbeiten.

2.4.2.2 Die DESG sichert zu, dass das PRODUCT weder im Design noch im Motiv verändert wird, noch anderen Embleme, Symbole, Logos, Zeichen, Namen oder andere Zeichen eines im Wettbewerb zu MIZUNO stehenden Herstellers oder Gesellschaft hinzugefügt werden.

2.4.3 **Verwendung von NON-MIZUNO-LOGOS**

2.4.3.1 Das Recht der DESG, die PRODUCTS mit NON-MIZUNO zu bedrucken oder anderweitig zu versehen ist gebunden an geltende Beschränkungen und Eingrenzungen seitens des IOC und/oder der ISU. Alle NON-MIZUNO-LOGOS dürfen nur derart mit den PRODUCTS verbunden, oder in sonstiger FORM hinzugefügt werden, dass dies nicht die Unversehrtheit des Nationalmotivs beeinträchtigt, verändert oder beschädigt.

2.4.3.2 DESG sichert zu, dass PRODUCTS, die mit NON-MIZUNO-LOGOS bedruckt oder versehen oder in sonstiger Form verknüpft sind, weder bei, noch während EVENTS benutzt werden, für die Regeln von IOC und/oder ISU eine derartige Werbung verbieten.

2.4.4 **Verwendung des PRODUCTS**

Grundlage ist, dass DESG sicherstellt, dass alle Mitglieder des TEAMS und alle Teilnehmer PRODUCTS verwenden, unter Ausschluss von ähnlichen Produkten anderer Hersteller als MIZUNO.

2.4.4.1 DESG Verpflichtungen zur Verwendung von PRODUCTS ist begrenzt auf PRODUCTS, sowie gleiche oder ähnliche Art von Kleidung und Ausrüstung, wie in diesem Vertrag als PRODUCTS definiert.

2.4.4.2 DESG hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder der TEAMS und alle Trainer bei allen Rennen, EVENTS und Trainingseinheiten während aller internationalen Wettkämpfe ausschließlich PRODUCTS tragen.

2.4.4.3 DESG hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder von TEAMS und alle Trainer keine Kleidung von gleicher oder ähnlicher Art wie PRODUCTS tragen, die mit Emblemen, Symbolen, Logos, Zeichen, Namen und anderen Zeichen versehen sind, die andere Sportartikelhersteller oder Firmen als MIZUNO während der EVENTS kennzeichnen.

2.4.4.4 DESG darf nicht aufgefordert werden, dass TEAM zur Verwendung von PRODUCTS, wie Jacken, Wärmeanzüge, Trainingsanzüge und Hüte aufzufordern, wenn eine derartige Verwendung in direktem Konflikt mit den Bekleidungsregeln des Nationalen Olympischen Komitees steht, oder in Konflikt steht mit den DESG verbindenden Verträgen, die von diesem Vertrag eingegangen worden sind. Eine Kopie der vorgenannten Regelungen und Kopien aller einschlägigen Vertragsklauseln wurden MIZUNO zur Verfügung gestellt.

2.4.4.5 Die Unterlassung von DESG, die Verwendung von PRODUCTS wie oben beschrieben zu erzwingen, gilt als wesentlicher Vertragsbruch und DESG ist MIZUNO für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

2.4.5 **Vertragsdauer und Vertragssprache**

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem auf der ersten Seite genannten Vertragsdatum und endet am 31. Mai 2014, es sei denn, der Vertrag wird verlängert oder vorzeitig gekündigt, unter Beachtung der in diesem Vertrag vorgesehenen Regelung. Dieser Vertrag wurde ausgestellt in zwei (2) englischen Originalfassungen.

3. **Bei Nationalen Wettkämpfen und Internationalen Wettkämpfen in Vereins- oder Landesverbandsregie**

Es gelten die DESG Bestimmungen wie unter 2.3.1. und 2.3.2. .

4. Für die Abführung der gesetzlichen Abgaben sind die jeweiligen Zuwendungsempfänger DESG/ Aktive und Betreuer für ihre Anteile selbst verantwortlich.

5. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, insbesondere im Widerspruch mit übergeordneten Bestimmungen stehen, so verpflichten sich die Parteien, in beiderseitigem Einvernehmen eine Regelung zu schaffen, die dem ursprünglich geregeltem Zweck am nächsten kommt.

6. Leistungsprämien werden wie nachstehend verteilt:

6.1. Individual Logo Aktive / Trainer / Betreuer

- 100 % Aktive / Trainer / Betreuer

(keine Abgaben an DESG)

Anmerkung (siehe 1.3.2)

6.2. DESG Logo

- 100 % DESG (Verwendung: Sportbetrieb, Training, Trainer-Leistungsprämien, Projekte etc.)

Anmerkung (siehe 1.3.2)

7. **Prize Money Auszahlungen werden geregelt gemäß der aktuellen ISU Communication Nr. 1509:**

Die ISU stellt das Preisgeld den durchführenden ISU- Mitgliedern zur Verteilung an die ISU- Mitgliedern, welche Preisgeld-Ränge erreicht haben, (im weiteren Text: welche bedacht wurden) unmittelbar nach dem Wettbewerb zur Verfügung. Das betreffende ISU-Mitglied des bedachten Läufer muß das Preis-Geld an die betreffenden Läufer bezahlen.

Das ISU-Mitglied von Läufern, welche Preisgeld gewonnen haben, kann davon maximal 10 % einbehalten.

Die ISU bezahlt Bruttobeträge und alle Kosten und Steuern, welche den übermittelten Betrag an das ISU-Mitglied betreffen, sind unter der Kontrolle, der Verantwortung und gehen zu Lasten des durchführenden ISU-Mitglieds, bzw. des ISU-Mitglieds mit dem bedachten Läufer, wie auch dem Läufer. Die ISU ist nicht verantwortlich für irgendwelche Steuern, Abgaben oder andere Kosten.

Das ISU-Mitglied des bedachten Läufer muss auf einem speziellen Formular der ISU schriftlich bestätigen, dass das Geld dem betreffenden Läufer zur Verfügung gestellt wurde. Das Formular muss vom Präsidenten, vom Generalsekretär und dem betreffenden Läufer unterzeichnet werden und muss an die ISU-Geschäftsstelle spätestens 2 Monate nach der betreffenden Meisterschaft zurückgeschickt werden.

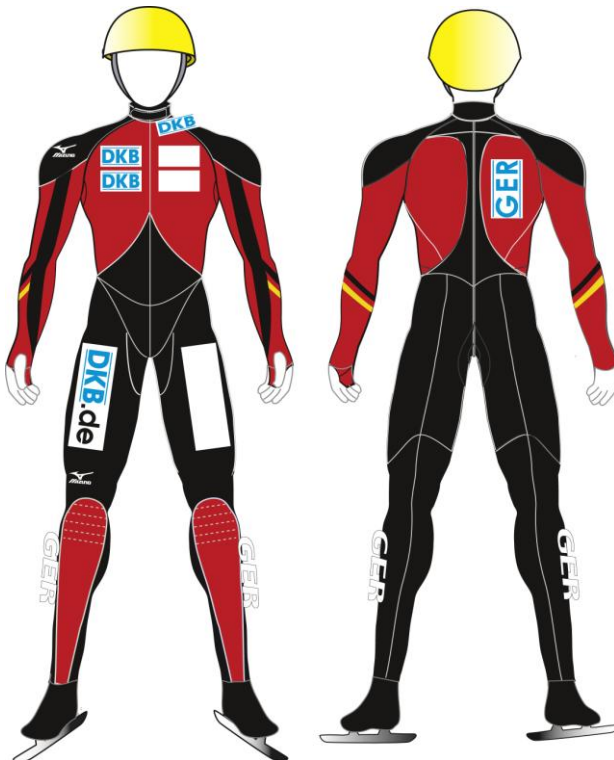
Im Zweifel gilt der englische Originaltext (siehe Anlage 2).

7.1 Die DESG wird von den Preisgeldern aufgrund der Bestimmungen der ISU 10% einbehalten. Der Gesamtbetrag wird den Trainern als Leistungsprämien zur Verfügung gestellt, geregelt im Dienstvertrag.

8 a Abbildung: Eisschnelllauf



8 b Abbildung: Short Track



9. Aktive Läufer (Kaderathleten) DESG Trainer und DESG Betreuer, die im DESG Auftrag tätig sind, erkennen die „Grundsätze zum Sponsoring in der DESG“ mit ihrer Unterschrift auf der „Athletenvereinbarung“ und der „Verpflichtungserklärung zum Sponsoring für Trainer/Betreuer“ an.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu der Vorlage „Grundsätze zum Sponsoring in der DESG“ bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der gesamten Vorlage oder einzelner Bestimmungen. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vorlage berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem gewollten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken, die sich in dieser Vorlage herausstellen sollten.

10.2. Mit dieser Vorlage verlieren etwaige bisher bestehende Vorlagen „Grundsätze zum Sponsoring in der DESG“ ihre Gültigkeit.

- Gemäß Beschluss des Präsidiums (Okt. 2011)

München, den 14.10.2011



Gerd Heinze
Präsident

ANLAGE 1

Auszug aus dem Originaltext von ISU Communication 1514 „Uniforms/ Racing Suits/ Clothing“

...In all ISU Championships and all other competitions in Speed Skating or Short Track Speed Skating organized under the auspices of the ISU, team officials, Coaches, service personnel and competitors of the same national team (entered by the same ISU Member) must wear identical uniforms while within the premises of the arena or ice track during the whole period of the Championships or competition including official practice sessions, which clearly identify their country, with a design, as prescribed by the Members which enter the Skaters for competition. The Members have the obligation to submit the design to the ISU for approval. The team officials, Coaches, service personnel and Skaters may display on their clothing and on technical equipment advertising markings (tobacco and alcohol excluded) in the competition area, in the television interview area and during the award ceremonies, in accordance with the following:

i) the total maximum surface area of all advertising markings (excluding manufacturer trademarks as per sub-paragraph ii) below) on clothing shall not exceed six hundred and fifty (650) cm². The maximum number of advertising markings shall not exceed six (6) on the clothing on the upper body (above the waist) and two (2) on the clothing on the lower body (below the waist) and shall be dignified. Arms are to be excluded from any advertising markings in Speed Skating. The maximum surface area for a single marking is 45 cm² for the upper body and 30 cm² on the cap for Speed Skating. The maximum surface area for a single advertising marking on the lower body is two hundred and fifty (250) cm²;

(ii) No advertising markings other than manufacturer's trademarks as stated below are allowed on the technical equipment such as skates/boots, glasses, gloves, helmets (without covers).

One manufacturer's trademark may appear on each piece of equipment and clothing. Skin suits are considered as two pieces; one piece upper body and one piece lower body. Skates are considered as consisting of 4 pieces namely 2 boots and 2 blades. The manufacturer's trademarks shall reflect standard commercial practices and not exceed twenty (20) cm² per piece of equipment.

(iii) Armbands and helmet covers are not considered as technical equipment. Advertising markings on armbands and helmet covers in ISU Events (ISU Championships & World Cup competitions) and the Olympic Winter Games are reserved to ISU sponsors. For other international competitions advertising markings of maximum thirty (30) cm² per armband or helmet cover may be authorized by the organizing ISU Member.

(iv) The determination of the design, without any commercial images or registered trademarks, and advertising markings on the clothing of competitors and team officials, Coaches and service personnel of the same national team is the sole right and responsibility of the national associations as Members of the ISU to ensure compliance with this Rule. It is recommended that the Members consider providing the use of advertising markings to the athletes or personnel;

(v) trademarks and advertising markings may be measured by the Officials for compliance while being worn;

(vi) the racing and warm-up suits of the Skaters must display the name of the country or its official ISU abbreviation (letters of maximum 15 cm high). In Speed Skating the country name or abbreviation should be placed on the back of the upper body. In Short Track Speed Skating the country name or abbreviation shall be placed on the external part of both lower legs, the size of the characters not to be smaller than 5 cm high.

ANLAGE 2

Auszug aus dem Originaltext von ISU Communication 1509 „Prize Money“

The ISU will make the prize money available to the organizing ISU Member for the distribution to the ISU Member of the awarded positions immediately after the event. The respective ISU Member of the awarded skaters must pay the prize money to the awarded skaters.

The ISU Member of skaters who have been awarded prize money may retain a maximum of 10 %.

Gross amounts are paid by the ISU and all costs and taxes related to the amount transferred to the ISU Members are under the control, responsibility and charges of the organizing ISU Member, respectively the ISU Member of the awarded skaters as well as the skaters. Organizing Members transferring the prize money in US Dollars to the Member of the awarded skaters shall deduct the applicable withholding tax, if any, according to the respective law of the host country, taking into account double tax treaties with the countries of the awarded Members/skaters. Only actually occurred bank charges and fees may be deducted, i.e. no arbitrary lump-sum deductions for the processing of the payment are allowed. The ISU is not responsible for any taxes, fees or other cost.

The ISU Members, after having made the respective transfers to the awarded skaters, shall confirm in writing, on a special ISU form, that the money has been made available to the skaters concerned. The form shall be signed by the President, the General Secretary and the skaters concerned and must be returned to the ISU Secretariat at the latest two months after the Championships.